



Statuten

Art. 1 Zweck

¹ Die Evangelische Volkspartei (EVP) Münsingen ist eine Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen.

² Sie ist Mitglied der EVP des Kantons Bern und der EVP Schweiz.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat, den vorliegenden Statuten zustimmt und die Zielsetzungen der EVP Münsingen unterstützen will.

² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und schliesst die Mitgliedschaft bei der EVP Schweiz mit ein.

³ Im Beitrittsjahr wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

⁴ Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf jeden Fall zu entrichten ist.

⁵ Mitglieder, die den Statuten oder den Zielsetzungen bewusst zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben Rekursrecht an die Hauptversammlung.

Art. 3 Organisation

¹ Die Organe der EVP Münsingen sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Büro
- d) Die Rechnungs-Revisorinnen und -Revisoren

² Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen oder Spezialkommissionen gebildet werden.

Art. 4 Die Hauptversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ der Partei und wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im ersten Quartal, einberufen.

² Zur Hauptversammlung werden alle Parteimitglieder sowie Freundinnen und Freunde, Gönnerinnen und Gönner spätestens vier Wochen im Voraus eingeladen.

³ Stimmberechtigt sind die eingetragenen Parteimitglieder.

⁴ Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- e) Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der beiden Rechnungs-Revisorinnen oder -Revisoren.
- f) Statutenänderungen
- g) Anträge und Verschiedenes.

Art. 5 Der Vorstand

¹ Der Vorstand leitet die Partei und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selber.

² Die Wahl des Vorstandes erfolgt anlässlich der ersten Hauptversammlung nach den Gemeindevahlen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

³ Während der vierjährigen Amtsperiode neu eingewechselte Mitglieder werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern gewählt und von der nächsten Hauptversammlung bestätigt.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates und des Parlaments haben von Amtes wegen Sitz und Stimme im Vorstand.

⁵ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor
- b) Er vertritt die Partei nach aussen
- c) Er genehmigt die Listen der Kandidierenden für Wahlen
- d) Er nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Themen
- e) Er entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Er bestimmt die Delegierten für die kantonale und die schweizerische Delegiertenversammlung

Art. 6 Das Büro

¹ Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär. Das Büro hat die Möglichkeit, dringende Geschäfte mit Bürobeschluss kurzfristig zu erledigen.

Art. 7 Die Finanzen

¹ Die für die Partei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge
- b) Spenden

² Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Statutenänderungen

¹ Die Statuten können von der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9 Die Auflösung

¹ Die Auflösung der Partei kann nur durch Urabstimmung¹ beschlossen werden und dies nur, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten.

² Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kantonalkasse zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben. Während 5 Jahren steht es einer eventuell neu zu gründenden EVP-Ortspartei zur Verfügung, nachher kann die Kantonalkasse darüber verfügen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese revidierten Statuten lösen jene vom 5. April 2002 ab und wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Münsingen, 18. März 2022

Evangelische Volkspartei Münsingen

Der Präsident



Jakob Hasler

Der Sekretär



Beat Messerli

¹ Schriftlich durchgeführte Abstimmung aller eingetragenen Mitglieder der EVP Münsingen